

**5. Satzung zur Änderung der Satzung  
über den Betrieb und die Benutzung des „Brunckhorst’schen Hauses“,  
Sunder Straße 2, 21726 Oldendorf**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121), hat der Rat der Gemeinde Oldendorf in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Brunckhorst’schen Hauses vom 23.07.2003 beschlossen:

**§ 1**

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Für alle anderen Zwecke ist als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Einrichtungen eine Benutzungsgebühr zu erheben.
- a) Die Gebühr für die Nutzung des gesamten Gebäudes beträgt pro Tag 300,-- €;
  - b) Die Gebühr für die Nutzung der Diele, des Flures mit Garderobe, der Sanitärräume und der Küche beträgt pro Tag 255,-- €;
  - c) Die Gebühr für die Nutzung des Flures mit Garderobe, der beiden Heimatstuben, der Sanitärräume und der Küche beträgt pro Tag 135,-- €.
  - d) Die Gebühr für die Nutzung des Flures mit Garderobe und Sanitärräumen für standesamtliche Trauungen beträgt 75,-- €.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Oldendorf, den 20.06.2024

Gemeinde Oldendorf

  
Schlichtmann  
Bürgermeister

